

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00629 vom 29. Mai 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00629](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00629)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00629 du 29 mai 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00629 del 29 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhal ten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entr ichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht , so ist diese Frist massgebend ( Abs. 2).

### **E. 1.2**

Bei diesen Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 140 V 521 E. 2.1 mit Hinweisen). Für ihre Wahrung ist der Erlass der Rückerstattungsverfügung (und deren Zustellung an die rückerstattungspflichtige Person) massgebend (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C\_630/2015 vom 17. März 2016 E. 4 mit Hinweis auf BGE 138 V 74 E. 5.2 in fine). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt bereits der Erlass des Vorbescheids als fristwährend (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Rz 65 zu Art. 25 mit Hinweis auf SVR 2011 IV Nr. 52, 8C\_699/2010 E. 2). 2.

### **E. 1.3**

Im Rahmen der von der IV-Stelle an die Hand genommenen Rentenrevision stellte diese dem Versicherten die rückwirkende Aufhebung der Rente per 1. Novem ber 2003 in Aussicht und hielt an diesem Entscheid mit Vorbescheid vom 1 2. Juni 2015 fest . Der inhaltlich identische Entscheid erging am 4. August 2015 unter dem Titel « Verfügung » (ersetzt die mutmassliche Verfü gung vom 1 2. Juni 2015).

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das hiesige Gericht mit Urteil vom 3 1. Mai 2016 ab (vgl. zum Ganzen Urk. 7/121 ; Prozess IV.2015.00803 ); das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid mit Urteil vom 2 9. März 2017 ( Urk. 7/122).

### **E. 1.4**

Mit Verfügung vom 2 8. April 2017 forderte die IV-Stelle den Betrag von Fr. 113'625.-- für zu viel erbrachte Leistungen in der Zeit vom 1. November 2003 bis

### **E. 2**

5. Oktober 2006 bestätigt wurde. E in Anspruc h auf Ausrichtung einer Hilflo senentschädigung wurde mit Verfügung vom 7. Dezem ber 2006 verneint.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass ab 1. November 2003 von einer Verletzung der Meldepflicht auszugehen sei, was gestützt auf Art. 25 ATSG zu einer Rückforderung der von 1. November 2003 bis 31. Mai 2008 erbrachten Leistungen in der Höhe von Fr. 113'625.-- führe (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Vertreter des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, dass sein Mandant bis heute nicht strafrechtlich verurteilt sei und die Unschuldsvermutung gelte. Bis zur Erledigung des Strafverfahrens sei das vorliegende Verfahren zu sistieren (Urk. 1 S. 6). Ausgehend von einer absoluten Verjährung gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG von fünf Jahren sei die Rückforderung der fraglichen Leistungen bis im Jahr 2008 längstens verjährt (S. 7).

### **E. 3**

1. Mai 2008 (Kinderrenten) erbrachten Leistungen ist aufgrund des Vorbescheids vom 18. Dezember 2015 (Urk. 7/112) sowie der Verfügung vom 28. April 2017 (Urk. 7/126) von einer rechtzeitigen Geltendmachung der Rückforderung auszugehen, hatte doch die Beschwerdegegnerin erst am 29. März 2017 (rechtskräftige Rentenaufhebung) Kenntnis von ihrem Rückforderungsanspruch. Die detaillierte Aufstellung der Rückforderungsbeträge wurde vom Vertreter des Beschwerdeführers weder im Rahmen des Einwandes (Urk. 7/116) noch beschwerdeweise in Zweifel gezogen und ist nicht zu beanstanden.

### **E. 3.1**

Mit Urteil vom 8. März 2019 hat das Bundesgericht in Abweisung der Beschwerde das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. Oktober 2017 bestätigt. Da Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht; BGG), ist per 8. März 2019 von einer rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens auszugehen, was zur Aufhebung der Sistierung des vorliegenden Verfahrens führt.

### **E. 3.2**

Nachdem der Beschwerdeführer des mehrfachen Betruges sowie des versuchten Betruges schuldig gesprochen worden ist (Urk. 11 S. 2), ist von einer Verjährungsfrist für die Rückforderung von 15 Jahren auszugehen (Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 lit. b des Schweizerischen Strafgesetzbuches; Art. 25 Abs. 2 ATSG). Bei einer massgebenden Rückforderung der von

1. November 2003 bis 29. Februar respektive

### **E. 3.3**

Zusammenfassend führt dies in Abweisung der Beschwerde zur Bestätigung der angefochtenen Verfügung vom 28. April 2017.

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber Gräub-Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.